

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung
eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung
(Europol-Auslegungsprotokollgesetz)**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Gesetz). Der Gesetzentwurf zum Auslegungsprotokoll unterliegt der Zustimmung des Bundesrates. Das Protokoll regelt die Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs in Fällen, in denen bei Verfahren vor nationalen Gerichten entscheidungsrelevante Fragen der Auslegung des Europol-Übereinkommens auftreten. Durch die Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofs wird eine einheitliche Auslegung des Europol-Übereinkommens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sichergestellt.

B. Lösung

Ratifizierung des Protokolls vom 24. Juli 1996 und Verabschiedung der zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften. Das Protokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

Fristablauf: 25. 04. 97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Durch die Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofs können zusätzliche Prozeßkosten anfallen, die im einzelnen nicht bezifferbar sind.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung
eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung
(Europol-Auslegungsprotokollgesetz)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) - 211 21 - Eu 2/97

Bonn, den 14. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Europol-Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Europol-Auslegungsprotokollgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 25. 04. 97

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags
über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(Europol-Auslegungsprotokollgesetz)**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 24. Juli 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, der Erklärung zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, der Erklärung gemäß Artikel 2 des Protokolls und der Erklärung zur Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte nach Maßgabe des Protokolls wird zugestimmt. Das Protokoll und die in Satz 1 genannten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erfaß seines Urteils für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, ist verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Europol-Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Artikel 3

In dem Beschluß, mit dem die Auslegungsfrage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt wird, ist die auszulegende Vorschrift zu bezeichnen sowie die zu klärende Auslegungsfrage darzulegen. Soweit dies zur Beurteilung der Auslegungsfrage erforderlich ist, ist der Sach- und Streitstand in gedrängter Form darzustellen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt an demselben Tage in Kraft, an dem das Europol-Gesetz vom ... in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Außerdem ist Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anwendbar, da das Protokoll der Fortentwicklung der Europäischen Union dient.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Befugnis übertragen wird, Fragen der Auslegung des Europol-Übereinkommens für die deutschen Gerichte verbindlich zu entscheiden.

Zu Artikel 2

Mit der Vorschrift wird das durch Artikel 2 des Protokolls eingeräumte Wahlrecht nach Maßgabe der von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 2 abgegebenen Erklärung einschließlich der Zusatzklärung zur Vorlagepflicht für letztinstanzliche Gerichte ausgeübt. Die Regelung im Vertragsgesetz ist erforderlich, da das Protokoll und die zugehörigen Erklärungen selbst eine Rechtsfolge nicht bestimmen. Der Regelungsinhalt ist identisch mit Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV).

Sofern ein deutsches Gericht eine Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt, ist das Gericht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden. Diese Bindung ergibt sich aus der Rechtsgrundlage des Protokolls, Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe c Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), in Verbindung mit Artikel L EUV, der auf das Gemeinschaftsrecht verweist. Im Bereich des Gemeinschaftsrechts besteht eine Bindung der nationalen Gerichte an die Entscheidungen des Gerichtshofs auf Grund der Artikel 177 und 164 EGV (vgl. BVerfGE 52,187, 201; EuGH, Slg. 1969,165,178).

Zu Artikel 3

Das Protokoll enthält keine Bestimmung über Form und Inhalt der Vorlage, mit der ein nationales Gericht eine Auslegungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet. Dem nationalen Gesetzgeber steht es daher frei, für seine Gerichte näher zu regeln, welche Angaben die Vorlage enthalten soll.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Vorlagebeschlusses hängt davon ab, daß die Frage, zu der die Auslegung erbeten wird, sachgerecht formuliert und insbesondere nicht zu abstrakt gestellt wird. Umgekehrt darf auch keine Entscheidung des Gerichtshofes begehrt werden, die über eine Auslegung der vertraglichen Regelung hinaus deren Anwendung auf den vom vorlegenden Gericht zu entscheidenden Einzelfall bedeuten würde. Deshalb soll das Gericht nach Satz 1 die Vorschrift, zu der sich Auslegungszweifel ergeben haben, bezeichnen und die Auslegungsfrage genau und vollständig formulieren.

Satz 2 schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen in der Vorlage auch der Sach- und Streitstand darzustellen ist. Das ermöglicht es dem Gerichtshof, die praktischen Auswirkungen und die Tragweite der von ihm verlangten Auslegung zu erkennen. Die Darstellung des Sachverhalts soll kurz gefaßt sein und die zum Verständnis und zur Beurteilung der Auslegungsfrage erforderlichen Angaben enthalten.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie bindet das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes an das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes zum Europol-Übereinkommen und schafft somit die Voraussetzung für das gemeinsame Inkrafttreten beider Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland. Damit wird der dem Protokoll nachgestellten gemeinsamen Erklärung Rechnung getragen, in der sich die Mitgliedstaaten bereit erklärt haben, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die inner-

staatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig abgeschlossen werden.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Vertragsgesetzes werden keine Kosten entstehen. In Gerichtsverfahren, in denen es auf der Grundlage des Vertragsgesetzes zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt, können zusätzliche Prozeßkosten anfallen. Auswirkungen auf die Wirtschaft, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind hierdurch nicht zu erwarten.

Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die hohen Vertragsparteien -

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt, die dem Übereinkommen als Anhang beigefügt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts, im folgenden „Europol-Übereinkommen“, genannt.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Europol-Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, daß

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaates, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält,
- oder
- b) jedes Gericht dieses Mitgliedstaates dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Europol-Übereinkommens bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat, unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Zu Urkund dessen haben die unerzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Abgefaßt in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Europol-Übereinkommen in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, das vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Europol-Übereinkommen gemäß dessen Artikel 46 beitrifft, muß die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Erklärung

zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Fertigstellung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Erklärung gesetzt.

Erklärungen gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 2 anerkennen:

Die Französische Republik und Irland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik und die Republik Finnland nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärungen

Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich und die Portugiesische Republik behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Europol-Übereinkommens in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Schweden wird/werden die Erklärung(en) im Herbst 1996 abgegeben; für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

Die Regierungen Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs weisen darauf hin, daß in bezug auf die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuzuerkennende Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen so rasch wie möglich eine Lösung gefunden werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

Die italienische Regierung ist entsprechend dem Standpunkt, den sie hinsichtlich der Zuerkennung von Zuständigkeiten an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf Rechtsakte vertritt, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen werden, der Auffassung, daß für das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologien im Zollbereich und das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen eine Lösung herbeigeführt werden muß, die analog zu der im vorliegenden Protokoll vorgesehenen Lösung ist.

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

Das Protokoll vom 24. Juli 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 299 S. 1) ergänzt das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen, ABl. EG Nr. C 316 S. 1).

Nach dem Europol-Übereinkommen können der Europäische Gerichtshof (EuGH) bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 40 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens) und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften von Europol-Bediensteten (Artikel 40 Abs. 3 des Übereinkommens) bei Personalstreitigkeiten angerufen werden. Zur Entscheidung über Ansprüche des Bürgers gegen den jeweiligen Mitgliedstaat nach Artikel 38 des Übereinkommens und über Ansprüche gegen Europol nach Artikel 39 des Übereinkommens sind die nationalen Gerichte berufen. Um eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens durch die nationalen Gerichte in diesen und anderen Fällen sicherzustellen, ergänzt das Protokoll insoweit die Regelungen des Europol-Übereinkommens.

Das Protokoll enthält hierzu unter Zugrundelegung der Rechtsgedanken des Artikels 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV) und in Verbindung mit den jeweiligen Erklärungen der Mitgliedstaaten eine differenzierte Regelung der Vorabentscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs.

B. Besonderes

Artikel 1

Regelungsgegenstand des Protokolls ist die Vorabentscheidungskompetenz des EuGH. Damit wird an die Regelung des Artikels 177 EGV angeknüpft.

Artikel 2

Nach dieser Bestimmung können sich die Mitgliedstaaten im Wege eines „Opting-In“ entscheiden, ob sie ihren Gerichten die Vorlage an den EuGH ermöglichen wollen (Absatz 1). Optieren sie für die Vorlage an den EuGH, können sie nach Absatz 2 entweder eine Vorlagemöglichkeit den nationalen Gerichten einräumen, deren Entscheidung nicht mehr angefochten werden kann (Absatz 2 Buchstabe a), oder allen nationalen Gerichten eine solche Vorlagemöglichkeit zubilligen (Absatz 2 Buchstabe b). Außerdem können sich die Mitgliedstaaten durch eine zusätzliche Erklärung auch das Recht vorbehalten, ihre nationalen Gerichte bei nichtrechtsmittelfähigen Entscheidungen zur Vorlage zu verpflichten.

Die Option nach Absatz 2 Buchstabe b sowie gemäß der Zusatzklärung zur Vorlagepflicht für letztinstanzliche Gerichte entspricht der Regelung des Artikels 177 EGV. Bei Unterzeichnung des Protokolls am 24. Juli 1996 haben neben der Bundesrepublik Deutschland Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Portugal angekündigt, sich für diese weitestgehende Variante zu entscheiden. Finnland wird zwar eine Vorlagepflicht nicht vorsehen, jedoch allen nationalen Gerichten die Vorlagemöglichkeit einräumen, während Frankreich und Irland erklärten, diese Möglichkeit nur für letztinstanzliche Gerichte vorzusehen. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, an dem Verfahren vorerst nicht teilnehmen zu wollen. Dänemark, Spanien und Schweden kündigten an, ihre Erklärungen erst später abzugeben.

Artikel 3

Die Vorschrift erklärt das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (vormals: Wirtschaftsgemeinschaft) vom 17. April 1957 (BGBl. II S. 1166), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates vom 6. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 131 S. 33), sowie die Verfahrensordnung dieses Gerichts vom 19. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 176 S. 7 ber. ABl. EG 1992 Nr. L 383 S. 117), zuletzt geändert am 21. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 44 S. 61), für anwendbar.

Absatz 2 stellt klar, daß die Beteiligungsrechte gemäß Artikel 20 Satz 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auch von denjenigen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden können, die ihren Gerichten die Möglichkeit zur Vorlage an den EuGH nicht einräumen.

Artikel 4

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 legt entsprechend dem logischen Vorrang des Europol-Übereinkommens fest, daß das Protokoll nicht vor dem Übereinkommen selbst in Kraft tritt. Um möglichst ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Rechtsakte zu erreichen und in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des Europol-Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen, haben die Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung zum Protokoll ihre Bereitschaft erklärt, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für beide Rechtsakte gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden können.

Artikel 5 bis 8

Die Artikel enthalten Regelungen zum Beitritt weiterer Mitgliedstaaten, Änderungs- und Verwahrvorschriften. Jeder Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Union wird und dem Europol-Übereinkommen beitrifft, wird zur Annahme auch des Protokolls verpflichtet.

25.04.97**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juli 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (Europol-Auslegungsprotokollgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.